06 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Titel der Drucksache:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT755 "Edith-Stein-Schule" - Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

1519/23			
Entscheidungsvorlage			
öffentlich			

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	21.09.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	17.10.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	15.11.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die Zwischenabwägung (Anlage 5) zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Der Entwurf des vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT755 "Edith-Stein-Schule" (Anlage 2) in seiner Fassung vom 31.08.2023 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 31.08.2023 (Anlage 3) und dessen Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.

03

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung werden nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

21.09.2023, gez. i.V. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling Nein	X Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling Nein X	Ja, siehe Anlage		
Finanzielle Auswirkungen X Nein	☐ Ja →	Nutzen/Einsparung	X Nein	Ja, siehe Sachverhalt		
	\downarrow	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)				
Deckung im Haushalt Nein	Ja	Gesamtkosten	EUR			
<u> </u>						
	2023	2024	2025	2026		
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR		
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR		
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR		
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR		
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag						
Fristwahrung X Ja Nein						

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Übersichtsskizze

Anlage 2 – Planzeichnung Entwurf

Anlage 3.1 – Vorhaben- und Erschließungsplan

Anlage 3.2 – Vorhabenbeschreibung

Anlage 4 - Begründung

Anlage 4.1 – Grünordnungsplan

Anlage 4.2 - Baumkataster

Anlage 4.3 – Bebauungsplan EFM123 "Anger / Trommsdorffstraße / Juri-Gagarin-Ring / Bahnhofstraße"

Anlage 4.4 - Bebauungsplan ALT698 "Einkaufszentrum Anger 7"

Anlage 5a – Zwischenabwägung (öffentlich)

Anlage 5b – Zwischenabwägung (nicht öffentlich)

Die Anlagen liegen in den Fraktionen und im Bereich Oberbürgermeister zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt

Beschlusslage

Bebauungsplan EFM123 "Anger/ Trommsdorffstraße/ Juri-Gagarin-Ring/ Bahnhofstraße" (rechtsverbindlich seit 20.08.1999)

Bebauungsplan ALT580 "Reglermauer" (rechtsverbindlich seit 11.12.2015)

Bebauungsplan ALT698 "Einkaufszentrum Anger 7" (rechtsverbindlich 30.03.2022)

Bebauungsplan ALT755 "Edith-Stein-Schule" Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 01.06.2022 beschlossen (Beschluss Nr.0214/22)

Sachverhalt

Das Bistum Erfurt, als Träger der katholischen Edith-Stein-Schule in der Trommsdorffstraße 26 in 99084 Erfurt möchte auf einer Teilfläche des kircheneigenen Grundstücks zwischen Reglermauer und Trommsdorffstraße einen Schulneubau errichten.

Der neue Bedarfsbau soll die bisherigen Missstände in Bezug auf die räumlich angespannte Situation der Schule beheben sowie die Voraussetzungen dafür schaffen, den gegenwärtigen Platzbedarf der Schule an die heutigen pädagogischen Anforderungen anzupassen.

Mit dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach §12 BauGB sollen die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf dem beplanten Teilgrundstück einen Neubau zur Schulnutzung zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT755 "Edith-Stein-Schule" überplant einen Teilbereich des Geltungsbereichs des seit 20.08.1999 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes EFM123 "Anger / Trommsdorffstraße / Juri-Gagarin-Ring / Bahnhofstraße" sowie einen kleinen Teilbereich des seit 30.03.2022 rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT698 "Einkaufszentrum Anger 7", welcher unmittelbar angrenzt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ALT 755 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung auf der Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Um dennoch den naturschutzfachlichen und – rechtlichen Aspekten Genüge zu tun, wurde im Rahmen der B-Plan-Erarbeitung ein Grünordnungsplan (GOP) mit integrierter Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 21.06.2021 den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB für die Realisierung des Vorhabens "Edith-Stein-Schule" auf Teilflächen der Flurstücks 3/4 und 9/3, Flur 130, Gemarkung Erfurt-Süd gestellt. Dem Antrag wurde gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Bisher wurden bereits folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Der Stadtrat Erfurt hat am 01.06.2022 mit Beschluss Nr.0214/22 den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst, den Vorhaben- und Erschließungsplan in seiner Fassung vom 11.02.2022 und den Erläuterungsbericht als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT755 "Edith-Stein-Schule" und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 29.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit konnte sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Zeitraum vom 11.07.2022 bis 12.08.2022 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Die Planung lag zur Einsichtnahme im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt aus und konnte zudem gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB unter www.erfurt.de/ef111560 eingesehen werden. Ort und Dauer der Offenlage sind unter der Bezeichnung ALT755 "Edith-Stein-Schule" im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 29.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 29.06.2022 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

DA 1.15 LV 1.51 01.11 © Stadt Erfurt Drucksache: 1519/23 Seite 3 von 4

Die eingegangenen Stellungnahmen fanden gemäß Zwischenabwägung ihre Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs. Es wurde ein Abwägungsvorschlag erarbeitet, der als Zwischenabwägung bestätigt werden soll (Anlage 5). Die Gesamtabwägung erfolgt nach Durchführung der öffentlichen Auslegung.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung des Planungsrechts für die Errichtung eines Bedarfsbaus zur Entspannung der Raumsituation in der Edith-Stein-Schule
- die Ziele des Klimaschutzes sollen mit Dach- und Fassadenbegrünung umsetzt werden
- städtebauliche Neufassung des Klostergartens der Ursulinen entlang der historischen Mauer

Weitere Schritte nach Beschlussfassung

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling

Gegenstand der Vorlage ist ein Bebauungsplanverfahren nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Bebauungsplanverfahrens sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu wichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und demographische Controlling ist somit integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und erfolgt nicht gesondert.

DA 1.15 Drucksache : **1519/23** Seite 4 von 4